ZEUGNIS für Rechtsreferendar/in

Personalien, Ausbildungsstelle
(Ausbildungsabschnitt Justizarbeitsgemeinschaft 1 bzw. 3 A, Pflichtwahlpraktikum Berufsfeld 1, 3 bzw. 6)

Ausbildungsstelle		Zeitraum der Zuweisung		
		Von	Bis	
. Feststellungen, erbrachte Lei	stungen			
. Rechtsreferendar/in war zugeteilt:				
nentschuldigtes Fernbleiben] liegt nicht vor] am				
B. Beurteilung (siehe Anleitung * auf Sei	te 3)			

Gesamtnote (siehe Anleitung ** Seite 3)	
Notenstufe Notenstufe	<u>Punktzahl</u>
Das Ziel des Ausbildungsabschnitts wurde	erreichtnicht erreichtZutreffendes bitte ankreuzen
Ort, Datum	
Unterschrift	Dienstsiegel oder Stempel

* Die Ausstellung des Zeugnisses richtet sich nach § 54 JAPO. Die Beurteilung soll zu folgenden Punkten Stellung nehmen:

1. Fähigkeiten

- o fachliche Kenntnisse (materielles Recht und Prozessrecht)
- o Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- Urteilsfähigkeit und Entschlusskraft
- o Zusatzqualifikationen

2. Praktische Leistungen

a, schriftlich

- o äußere Form
- o Aufbau und Gliederung
- Formulierung
- o praktische Verwendbarkeit

b. mündlich

- sprachliche und juristische Ausdrucksfähigkeit
- Verhandlungs- und Argumentationsgeschick
- o Umgang mit den Prozessbeteiligten

3. Ausbildungsinteresse

- o Zuverlässigkeit
- o Fleiß

4. Verhalten

- o Auftreten, Benehmen
- 5. Eignung zum juristischen Beruf

Soweit der auf Seite 2 vorgesehene Freiraum nicht ausreicht, kann der Beurteilungstext auf einem ZUSATZBLATT fortgesetzt werden.

** Gemäß § 54 Abs. 5 § 4 Abs. 1 JAPO i.V.m. § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	=	16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	=	13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	=	10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durch- schnittlichen Anforderungen entspricht	=	7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durch- schnittlichen Anforderungen noch entspricht	=	4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängel leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	=	1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	=	0 Punkte